

**Studienbüro**

Az. 6032.34

<b>Laufende Nr. / Jahrgang</b>	<b>Seitenzahl</b>	<b>Aktenzeichen</b>
32 / 2024	1 – 16	SB – 6032.34

# **Amtsblatt**

## **der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**2. Satzung zur Änderung  
der  
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Digitales Gesundheitsmanagement  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-DGM)**

**vom 9. April 2024**

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

## § 1

### Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 02; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende neue Fassung:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:

„

### Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	4
§ 3	Vorpraktikum.....	5
§ 4	Zulassung zu höheren Semestern .....	6
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums .....	7
§ 6	Module und Prüfungsleistungen.....	7
§ 7	Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule.....	8
§ 8	Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis.....	9
§ 9	Leistungspunkte .....	10

§ 10	Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	10
§ 11	Praktisches Studiensemester .....	11
§ 12	Bachelorarbeit .....	11
§ 13	Prüfungskommission.....	12
§ 14	Bestehen der Bachelorprüfung.....	12
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis.....	12
§ 16	Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad.....	13
§ 17	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	14

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.....	16
Anlage 2 Äquivalenztabelle zur Anrechnung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 2; www.th-nuernberg.de) .....	21
Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanage- ment an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.....	22

“

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Absolvent\*innen“ durch die Wörter „Absolventeninnen und Absolventen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Mitarbeiter\*innen“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Absolvent\*innen“ durch die Wörter „Absolventeninnen und Absolventen“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsmanager\*innen“ durch die Wörter „Gesundheitsmanagerinnen und Gesundheitsmanager“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3 Vorpraktikum**

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiengangs ist auch der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer in Vollzeit <sup>2</sup>Die Beauftragte oder der Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderen nicht durch die betreffende Studienbewerberin oder den betreffenden Studienbewerber zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Ziele, Inhalte und erforderliche Nachweise zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie der Nürnberg School of Health festgelegt. <sup>2</sup>Insbesondere wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine bereits vorhandene berufspraktische Erfahrung auf das Vorpraktikum angerechnet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Das Vorpraktikum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums

1. eine fachpraktische Ausbildung an einer Fach- oder Berufsoberschule der Ausbildungsrichtung Gesundheit abgeschlossen haben oder
2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf oder
3. eine einschlägige, mindestens sechsmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachweisen.

<sup>2</sup>Über die Anrechenbarkeit und deren Umfang entscheidet die nach § 13 zuständige Prüfungskommission unter Beachtung von § 31 ASPO.“

5. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Schwerpunkte und die“ ersatzlos gestrichen.

6. § 7 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 7 Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule**

(1) <sup>1</sup>Jede und jeder Studierende hat 30 ECTS aus Wahlpflichtmodulen zu absolvieren.<sup>2</sup>Mindestens 20 ECTS sollen aus fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen der Fakultät mit naturwissenschaftlichem Bezug bestehen. <sup>3</sup>Die Fakultät bietet dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch übergreifenden Modulen an. <sup>4</sup>10 ECTS können wahlweise aus fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen oder Veranstaltungen aus den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (AWPF-Katalog) belegt werden. <sup>5</sup>Die Nürnberg School of Health stellt sicher, dass mindestens zwei Drittel ihrer fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen naturwissenschaftlichem Bezug enthalten.

(2) Sollte durch die belegte Kombination aus fachwissenschaftlichen und AWPF-Veranstaltungen ein Überschuss an ECTS entstehen, so gilt für die Notenberechnung Abs. 5. Die Regelungen zu § 17 ASPO bleiben unberührt.

- (3) Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls unter Abs. 1 wird verbindlich, sobald eine Prüfungsleistung bzw. auch Teilprüfungsleistung abgelegt wurde.
- (4) Die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul unter Abs. 1 setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.
- (5) Die Note für das fach- oder/und das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul wird mit den in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als die für das fach- oder/und das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul festgelegten Leistungspunkte ergeben sollten. Die Regelungen zu § 17 ASPO bleiben unberührt.“

7. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10 Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung.  
<sup>2</sup>Diese umfasst die Module DGM 08 „Gesundheit und Digitalisierung“ und DGM 09 „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ aus der Anlage und soll damit den Studierenden zeigen, dass sie
  1. den Anforderungen an ein interdisziplinäres Studium gewachsen sind
  2. insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.  
<sup>3</sup>Aufgrund der inhaltlichen Anforderungen im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist das Modul DGM 08 „Gesundheit und Digitalisierung“ anwesenheitspflichtig.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Module DGM 08 und DGM 09 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. <sup>2</sup>Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Abweichend von § 7 ASPO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 21 ASPO.

- (3) <sup>1</sup>Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. <sup>2</sup>Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

8. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

”

- (4) Die Anrechnung des praktischen Studienseesters erfolgt bei den in § 2 Abs. 3 beschriebenen Kompetenzfeldern bei
1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
  2. bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.“

9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28, 32, ASPO Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 13 ASPO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, sowie in dem über das § 6 vom Fakultätsrat zu beschließenden Modulhandbuch definierten Wahlpflichtmodule Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. <sup>4</sup>Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden



wurde. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>7</sup>Die Teilnahme an Bonus-Leistungen erfolgt freiwillig. <sup>8</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis (§ 36 ASPO) ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.“

10. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2021, lfd. Nr. 2; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in ihrer zuletzt geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 in der Fassung gemäß Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. <sup>3</sup>Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2024 das Studium in dem Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement aufgenommen haben.
- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement (SPO B-DGM) vom 16. März

2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2017, lfd. Nr. 27; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) mit Ablauf des 30. Septembers 2024 außer Kraft.

- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2024/25 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.“

11. Vor die bisherige Anlage 1 werden folgende neue Anlagen 1 und 2 eingefügt:

### „Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen

#### 1. Studienabschnitt (Fachsemester 1-2)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
DGM-IL 01	Gesundheitswissenschaftlich denken und arbeiten	SU Ü	3 2	5	-	-	StA		ja	2)
DGM-IL 02	Sozialrecht und Gesundheitswesen	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
DGM 06	Grundlagen der Mathematik	SU Ü	4 2	5	-	-	schrP 90		ja	2)
DGM 07.1	Einführung in die Informatik	SU /Pra kt	4	5	-	3)	PP [Teil 1; Teil 2]		ja	3), 4)
DGM 07.2	Einführung in die Informatik II	SU /Pra kt	4	5	-	3)	PP [Teil 1; Teil 2]		ja	3), 4)
DGM 08	Gesundheit und Digitalisierung	SU	4	5	-	-	StA mit Prä 15		ja	1), 2)
DGM 09	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU	4	5	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]		ja	1), 4)
DGM 10	Englisch	SU Ü	2 2	5	-	-	schrP 90		ja	2)
DGM 11	Medizin für Nichtmediziner	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
DGM 12	Grundlagen der medizinischen Anwendungsinformatik	SU	4	5			schrP 90		ja	
DGM 13	Krankenbetriebswirtschaftslehre	SU Ü	4 1	5			schrP 90		ja	2)
DGM 14	Angewandte Statistik	SU Ü	4 2	5			schrP 90		ja	2)
Gesamt:			54	60						

## 2. Studienabschnitt (Fachsemester 3-7)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
DGM-IL 03	(Inter-)Professionelle Kommunikation gestalten	SU	4	5			StA		ja	
DGM-IL 04	Berufsethische Werthaltungen und Einstellungen	SU	4	5			Ref 20		ja	
DGM-IL 05	Technisch-humanwissenschaftliche, interdisziplinäre Projektarbeit	SU	8	10			ProA mit Prä 15		ja	2)
DGM 15	Prozess- und Datenmanagement	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM 16	Mensch-Maschine-Interaktion	SU Ü	2 2	5			StA mit Prä 15		ja	2)
DGM 17	Einführung in das Medizin-Controlling	SU	4	5			schrP 90		ja	
DGM 18	Management von Organisationsprojekten	SU	4				SchrP 90		ja	
DGM 19	Health Network	SU	4	5			Ref 30		ja	
DGM 20	Business Intelligence	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM 21	IT-Sicherheit	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM 22	KI in der Gesundheitsversorgung	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM 23	Digital Health Start-Up Planung	SU	4	5			StA mit Prä		ja	
DGM 24	Logistische Prozesse in der Gesundheitsversorgung	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	
DGM 25	Praxisforschungsseminar	SU	5	6			StA mit Prä 15		ja	2)
DGM 26	IT-Architektur, IT-Management	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM-PS 27	Praktikum	Prakt		24			DvP mE/oE		nein	5)
DGM-WPF 28	Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	SU	24	30					ja	
	Bachelorarbeit			15						

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
DGM 29	29.1 Bachelorarbeit			(12)			BA		ja	
	29.2 Kolloquium zur Bachelorarbeit	Kol	2	(3)			Kol		nein	2)
Gesamt			<b>91</b>	<b>150</b>						

### Fußnotenverzeichnis

- 1) Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 6 dieser Satzung.
- 2) Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen/Praktika/Blockseminaren und am Modul DGM 08 gilt als studienbegleitender Leistungsnachweis. Der erfolgreiche studienbegleitende Leistungsnachweis ist Voraussetzung zum Bestehen des Fachs.
- 3) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.
- 4) **Portfolioprüfung**  
Gewichtung: 1:1  
Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend.  
Sie setzt sich jeweils aus einer Prüfungsleistung aus Teil 1 und einer Prüfungsleistung aus Teil 2 zusammen:  
Teil 1: Studienarbeit / Projektarbeit / Praktische Studienleistung / Referat (10 bis 30 Min) und Teil 2: Schriftliche Prüfung (60-90 Min) / Mündliche Prüfung (15-30 Min) / Kolloquium (15-30 Min). Das Nähere wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Studienplan festgelegt.
- 5) Bewertung mit Prädikat mE/oE gemäß § 26 Abs. 4 ASPO.

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
DvP	Dokumentation von Praktikumsaufgaben
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
LV	Lehrveranstaltung
Nr.	(Teil-)Modulnummer
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
PrA	Projektarbeit
Prä	Präsentation
PrS	Praktische Studienleistung
Prakt	Praktikum
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung zum Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

**Anlage 2**

Äquivalenztabelle zur **Anrechnung für die** Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudien-  
gang Digitales Gesundheitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon  
Ohm (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 (**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Si-  
mon Ohm 2021, lfd. Nr. 2**; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))

Modul SPO B-DGM 2021 „alt“	Modul SPO B-DGM 2024 „neu“	Bemerkungen zur Anrechnung
DGM 07 Einführung in die Informatik (10 Leistungspunkte aus zwei Teil- prüfungen)	DGM 07.1 Einführung in die Informatik I (5 Leistungspunkte)  DGM 07.2 Einführung in die Informatik II (5 Leistungspunkte)	Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls DGM 07 („alt“) werden die Noten beider Teilprüfungen auf DGM 07.1 und DGM 07.2 aufgeteilt.  Bei Absolvierung von nur einer Teilprüfung aus DGM 07 („alt“) wird diese Teilprüfung entsprechend nach Studiensemester für DGM 7.1 oder DGM 07.2 verbucht.
DGM 13 Krankenhausbetriebslehre	DGM 13 Krankenhausbetriebswirtschafts- lehre	Vollständige Anrechnung
DGM 23 Design Thinking – Komplexe Probleme Kreativ lösen	DGM 23 Digital Health Start-Up Planung	Vollständige Anrechnung

“

14. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 3.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-DGM), die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. April 2024.

Nürnberg, den 25. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 32; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.